

**Rahmendienstvereinbarung  
zum Nichtraucherschutz  
von Beschäftigten im Bereich des  
Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des  
Landes Schleswig-Holstein**

Zwischen

dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein,  
vertreten durch die Staatssekretärin,

und

dem Hauptpersonalrat des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch die Vorsitzende,

wird nachfolgende Rahmendienstvereinbarung nach § 57 des Gesetzes über die  
Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG  
Schl.-H. vom 11. Dezember 1990 (GVOBl Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert am 28.  
März 2006 (GVOBl Schl.-H. S. 28) abgeschlossen:

**§ 1  
Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich**

Diese Rahmendienstvereinbarung gilt in den Diensträumen und in den Dienstfahrzeugen (vgl. Nr. 11. 2 Kraftfahrzeugrichtlinien) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie für die Beschäftigten des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

**§ 2  
Zielsetzung**

1. Ziel der Rahmendienstvereinbarung ist es, das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007 umzusetzen.

### **§ 3 Rauchverbot / Raucherzonen**

1. Grundsätzlich ist in den Dienstgebäuden in sämtlichen Räumen einschließlich der Balkone der Dienstgebäude das Rauchen verboten.
2. Das Rauchverbot gilt sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch für Besucherinnen und Besucher sowie Personen, die sich zu dienstlichen oder aus sonstigem Anlass in den Räumen der Dienstgebäude aufhalten.
3. Bei größeren Veranstaltungen in den Dienstgebäuden mit Bewirtung (z.B. Betriebsfeste) kann das Rauchen ausnahmsweise in einem abgeschlossenen Raum in der Nähe der für die Durchführung der Veranstaltung vorgesehenen Räumlichkeiten und Flächen gestattet, sofern eine ausreichende Belüftung ohne Belästigung der nicht rauchenden Gäste möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass ein geeigneter Raum zur Verfügung steht.
4. Zulässig ist das Rauchen künftig ausschließlich in besonders ausgewiesenen Außenbereichen, die mit den örtlichen Personalräten abzustimmen sind.

### **§ 4 Rauchpause**

Individuelle Rauchpausen sind auf das Notwendigste zu beschränken und im Interesse der ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte so kurz wie möglich zu gestalten.

Bei Missbrauch kann die jeweilige Dienststelle im Einzelfall und mit Zustimmung des zuständigen örtlichen Personalrats anordnen, dass zukünftig die Rauchpausen erfasst werden.

### **§ 5 Information und Aufklärung**

1. Die jeweilige Dienststelle klärt in Zusammenarbeit mit der jeweiligen örtlichen Personalvertretung, der Leitstelle für Suchtgefahren im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, den Suchthelferinnen und Suchthelfern sowie anderen geeigneten Stellen über die Gefahren des Rauchens und Passivrauchens systematisch auf.
2. Information und Aufklärung sollen im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel unter anderem dadurch erreicht werden, dass
  - an geeigneter Stelle gemeinsam mit anderen Informationsmaterialien aktuelle Schriften und Broschüren ausgelegt und regelmäßig ergänzt werden,
  - bei Bedarf Informations- und Schulungsveranstaltungen mit internen und externen Fachkräften angeboten werden.
3. Die Dienststelle fördert außerdem Maßnahmen und Aktionen, die ein positives und verantwortungsvolles Image des Nichtrauchens unterstützen.
4. In den Eingangsbereichen aller zum Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein gehörenden Dienstgebäuden wird deutlich sichtbar darauf hingewiesen, dass das Rauchen in allen Räumen der jeweiligen Dienststelle verboten ist.

## § 6 Angebote zur Raucherentwöhnung

Die jeweiligen Dienststellen bieten im Zusammenwirken mit den Personalräten, der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und den Suchthelferinnen und Suchthelfern sowie anderen fachlich geeigneten und anerkannten Stellen Tabakentwöhnungskurse für Raucherinnen und Raucher an.

Diese Angebote sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Angebot der Dienststelle zur Raucherentwöhnung während der Dienstzeit annehmen wollen, wird Dienstbefreiung gewährt. Im Rahmen verfügbarer Mittel wird die Hälfte der Kosten dieser Kurse von der jeweiligen Dienststelle übernommen - soweit die Kostenträgerschaft nicht anderweitig (z.B. durch Vereinbarungen mit den Krankenkassen) geregelt ist.

## § 7 Verfahren

Treten bei der Umsetzung dieser Dienstvereinbarung Fragen auf oder werden Absprachen nicht eingehalten, werden die jeweilige Dienststelle und der örtliche Personalrat in der Problematik eine Klärung herbeiführen.

Die bestellten Suchthelferinnen und Suchthelfer nehmen mit beratender Funktion an diesem Prozess teil.

## § 8 Inkrafttreten, Kündigung und Änderung der Dienstvereinbarung

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; sie werden, wie die Dienstvereinbarung selbst, an geeigneter Stelle bekannt gegeben.
3. Die Dienstvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
4. Die Dienstvereinbarung wirkt solange nach, bis sie oder ein Teil von ihr durch eine Neuregelung ersetzt ist.

Kiel, den 12. APR. 2008

Für die Dienststelle:

  
Staatssekretärin

Für den Hauptpersonalrat:

  
Vorsitzende